



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
 GENERALDIREKTION
 FÜR DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT
 1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 79.003/5 - II/14/86

Bei Beantwortung bitte angeben

Entwurf eines Bundesgesetzes,
 mit dem das Fremdenpolizei-
 gesetz geändert wird
 (Fremdenpolizeigesetznovelle 1986);
hier: Begutachtungsverfahren.

Gesetz	
Zl.	12 003/86
Datum	1986 02 19
Verteilt	21. FEB. 1986 Joh

L. Klawns

An die

Kanzlei des Präsidenten des
 Nationalrates

W i e n I.

Das Bundesministerium für Inneres beehrt sich, in der Anlage 25 Exemplare des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Fremdenpolizeigesetz, BGBl.Nr. 75/1954, geändert wird (Fremdenpolizeigesetznovelle 1986), samt Erläuterungen, der u.e. den in Betracht kommenden Behörden des Bundes und der Länder sowie den Kammern und sonstigen Interessensvertretungen zur Begutachtung bis spätestens

10. März 1986

zugeleitet wird, dem Nationalrat mit der Bitte um Kenntnisnahme zur Verfügung zu stellen.

17. Feber 1986

Anlage

B l e c h a

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Klausner

Bundesgesetz vom, mit dem das Fremdenpolizeigesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 17. März 1954, betreffend die Ausübung der Fremdenpolizei (Fremdenpolizeigesetz), BGBl.Nr. 75, wird wie folgt geändert:

1. § 3 lautet:

„§ 3 (1) Gegen Fremde, deren Aufenthalt im Bundesgebiet die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit gefährdet oder anderen öffentlichen Interessen zuwiderläuft, kann ein Aufenthaltsverbot erlassen werden.

(2) Insbesondere kann ein Aufenthaltsverbot gegen Fremde erlassen werden,

- a) die von einer inländischen Verwaltungsbehörde wegen gewichtiger oder wiederholter Übertretungen rechtskräftig bestraft worden sind;
- b) die von einem in- oder ausländischen Gericht zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen oder die wegen auf der gleichen schädlichen Neigung beruhender strafbarer Handlungen wiederholt rechtskräftig verurteilt worden sind;
- c) die wegen Zuwiderhandlungen gegen abgaben-, zoll- oder devisa-rechtliche Vorschriften rechtskräftig bestraft worden sind;
- d) die sich gegen die Republik Österreich und ihre Einrichtungen betätigt oder eine solche Tätigkeit unterstützt oder gefördert haben;

- 2 -

- e) die den Besitz oder den redlichen Erwerb der Mittel zu ihrem Unterhalt nicht nachzuweisen vermögen;
- f) die im Bundesgebiet der Gewohnheitsbettelei nachgegangen sind oder gewerbsmäßig Unzucht betrieben haben;
- g) die gegenüber einer österreichischen Behörde oder ihren Organen zum Zwecke der Täuschung unrichtige Angaben über ihre Person oder ihre persönlichen Verhältnisse gemacht haben;
- h) die an der rechtswidrigen Einreise von Fremden in das Bundesgebiet, dem rechtswidrigen Aufenthalt oder an der rechtswidrigen Ausreise aus diesem mitgewirkt haben.

(3) Die Behörde hat bei der Ausübung des ihr eingeräumten freien Ermessens die persönlichen Verhältnisse des Fremden, insbesondere das Recht auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, gegen die für die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes sprechenden öffentlichen Interessen abzuwägen. Ein Eingriff in dieses Recht ist nur zulässig, wenn dieser

- a) zum Schutz der inneren oder äußeren Sicherheit der Republik Österreich,
- b) zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit,
- c) zum Schutz des wirtschaftlichen Wohles der Republik Österreich,
- d) zur Verhinderung von strafbaren Handlungen,
- e) zum Schutz der Volksgesundheit und der Moral oder
- f) zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer

notwendig ist."

- 3 -

2. § 7 entfällt.
3. In § 9 entfallen die Worte "oder gegen die auf Landesverweisung oder Abschaffung erkannt".
4. In § 12 entfallen die Worte "einer Landesverweisung oder Abschaffung".
5. In § 13 entfallen die Worte "oder mit gerichtlichem Urteil auf Landesverweisung oder Abschaffung erkannt".
6. § 14 Abs. 2 lautet:
"(2) Wer einem Aufenthaltsverbot zuwider in das Bundesgebiet zurückkehrt, obwohl er innerhalb der drei letzten Jahre der gleichen Tat wegen von der Verwaltungsbehörde bestraft worden ist, macht sich eines Vergehens schuldig und ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen."
7. § 14 Abs. 3 entfällt.
8. § 16 entfällt.
9. In § 20 entfallen die Worte "und 16".

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Dezember 1986 in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres, hinsichtlich des Artikels I Ziffer 6 der Bundesminister für Justiz betraut.

E r l ä u t e r u n g e n

Allgemeiner Teil

Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 12. Dezember 1985, Zahlen G 225-228/85-9, G 245,246/85-3, G 248-257/85-3, den § 3 des Bundesgesetzes vom 17. März 1954, betreffend die Ausübung der Fremdenpolizei (Fremdenpolizeigesetz), BGBl.Nr. 75, als verfassungswidrig aufgehoben und festgestellt, daß frühere gesetzliche Bestimmungen nicht wieder in Wirksamkeit treten und die Aufhebung mit Ablauf des 30. November 1986 in Kraft tritt. Dieses Erkenntnis wurde am 28. Jänner 1986 der Bundesregierung zugestellt; die entsprechende Kundmachung durch den Bundeskanzler im Bundesgesetzblatt ist demnächst zu erwarten.

Das bedeutet, daß somit ab 1. Dezember 1986 bei bis dahin nicht erfolgter gesetzlicher Neuregelung kein Aufenthaltsverbot mehr erlassen werden dürfte. Es ist daher im Wege einer Regierungsvorlage dem Nationalrat rechtzeitig - bis Anfang April 1986 - ein neuer, dem Erkenntnis des VfGH Rechnung tragender Gesetzentwurf zur Behandlung und Beschlußfassung zuzuleiten. Mit Rücksicht auf die Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit muß die Begutachtungsfrist sehr kurz bemessen werden.

§ 3 des Bundesgesetzes vom 17. März 1954, betreffend die Ausübung der Fremdenpolizei (Fremdenpolizeigesetz), BGBl.Nr. 75, lautet:

" § 3. (1) Gegen Fremde, deren Aufenthalt im Bundesgebiet die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit gefährdet oder anderen öffentlichen Interessen zuwiderläuft, kann ein Aufenthaltsverbot erlassen werden.

(2) Insbesondere kann ein Aufenthaltsverbot gegen Fremde erlassen werden,

- a) die wegen Übertretung einer auf dem Gebiete der Fremdenpolizei, des Paß-, Ausweis-, Wanderungs- oder Meldewesens oder des Arbeits- oder Gewerbe-rechtes erlassenen Vorschrift bestraft worden sind;
- b) die aus anderen Gründen von einem in- oder ausländischen Gericht rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten verurteilt worden oder sonst von einem inländischen Gericht oder einer inländischen Verwaltungsbehörde mehr als einmal aus Gewinnsucht oder aus anderen unehrenhaften Motiven begangener Handlungen wegen bestraft worden sind;
- c) die den abgaben-, zoll- oder devisenrechtlichen Vorschriften zuwidergehandelt haben;
- d) die sich durch Wort oder Schrift gegen die Republik Österreich und ihre Einrichtungen betätigt oder eine solche Tätigkeit unterstützt oder gefördert haben;
- e) die den Besitz oder den redlichen Erwerb der Mittel zu ihrem oder zum Unterhalt der Personen, für die sie nach dem Gesetz zu sorgen verpflichtet sind, nicht nachzuweisen vermögen;
- f) die im Bundesgebiet der Gewohnheitsbettelei nachgegangen sind oder gewerbsmäßig Unzucht betrieben haben;
- g) die gegenüber einer inländischen amtlichen Stelle zum Zwecke der Täuschung unrichtige Angaben über ihre Person oder ihre persönlichen Verhältnisse gemacht haben.

(3) Das Aufenthaltsverbot kann aus triftigen Gründen auf den Ehegatten des Fremden und seine minderjährigen Kinder ausgedehnt werden, auch wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 und 2 bei diesen Personen nicht vorliegen.™

- 3 -

Dagegen richteten sich mehrere Beschwerden an den VfGH, in denen Verfassungswidrigkeit in bezug auf Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl.Nr. 210/1958 (MRK), behauptet wurde. Art. 8 MRK (der auf Verfassungsstufe steht) lautet:

"(1) Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.

(2) Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist."

Der VfGH ist in seinem eingangs zitierten Erkenntnis zur Auffassung gelangt, daß § 3 des Fremdenpolizeigesetzes den Forderungen des Art. 8 MRK nicht gerecht wird und hat hiezu in seiner Begründung unter anderem ausgeführt:

"c) § 3 (allenfalls iVm § 4) FrPG sieht also Maßnahmen vor, die geeignet sind, in die durch Art. 8 Abs. 1 MRK geschützten Güter einzugreifen.

Ein solcher Eingriff ist nur unter den im Art. 8 Abs. 2 MRK genannten Voraussetzungen zulässig. In formeller Hinsicht verlangt diese Verfassungsbestimmung, daß der Eingriff gesetzlich vorgesehen ist ("is in accordance with the law", "est prévue par la loi"). In materieller Hinsicht muß der Eingriff ein Ziel haben, das nach Art. 8 Abs. 2 MRK gerecht-

fertigt ist; er muß zur Erreichung dieses Zieles "in einer demokratischen Gesellschaft notwendig" sein (vgl. zB die Urteile des EGMR in den Fällen Sunday Times und Silver, EuGRZ 1979, 387 und 1984, 149).

Wenn ein Gesetz eine Maßnahme - wie hier ein Aufenthaltsverbot - vorsieht, die nicht bloß zufällig und ausnahmsweise, sondern geradezu in der Regel in das Familienleben, vielfach auch in das Privatleben, eingreift, wenn also der Effekt des Gesetzes (mag dies auch gar nicht intendiert sein) in besonderer Nähe zum Eingriff in das Grundrecht steht (vgl. hiezu VfGH 12. 3. 1985 B 44/84, S. 7, betreffend Art. 17a StGG), so muß der Eingriffstatbestand besonders deutlich umschrieben sein. Bei weniger eingriffsnahen Gesetzen kann es durchaus hinreichen, das Gesetz der MRK entsprechend auszulegen oder auch die den materiellen Gesetzesvorbehalt umschreibende Konventionsbestimmung als innerstaatlich unmittelbar anwendbares (zusätzlich zum Gesetz geltendes) Recht anzuwenden. Diese Position bezog im übrigen der Verfassungsgerichtshof auch in seiner bisherigen Judikatur zu § 3 FrPG (VfSlg. 8792/1980, 9028/1981, 9029/1981). Er ging hierbei allerdings nicht auf die spezifische Nähe dieser Bestimmung zu einem Eingriff in das Recht auf Privat- und Familienleben (Art. 8 MRK) ein und meinte deshalb, § 3 FrPG verfassungskonform interpretieren zu können.

Bei einer Bedachtnahme auf die wegen der spezifischen Eingriffsnähe erforderliche besondere Strenge, mit der dem Auftrag des § 8 Abs. 2 MRK nachzukommen ist, den Eingriff "gesetzlich vorzusehen", stellt sich jedoch heraus, daß diese Meinung nicht länger aufrechterhalten werden kann:

d) Was unter "gesetzlich" iS des Art. 8 Abs. 2 MRK zu verstehen ist, ergibt sich aus dem Rechtssystem des Vertragsstaates (vgl. das Urteil des EGMR im Fall Sunday Times, EuGRZ 1979, 387). In Österreich müssen dem Art. 18 B-VG zufolge die

- 5 -

Eingriffsmöglichkeiten in einer - ausreichend kundgemachten - auf Gesetzesstufe stehenden Norm (also insbesondere einem Gesetz im formellen Sinn oder einem Staatsvertrag iS des Art. 50 B-VG) vorgesehen sein.

Das den Grundrechtseingriff erlaubende Gesetz muß das Verhalten der Behörde derart ausreichend vorausbestimmen, daß dieses für den Normadressaten vorausberechenbar ist und die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes in der Lage sind, die Übereinstimmung des Verwaltungsaktes mit dem Gesetz zu überprüfen (vgl. die ständige Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zu Art. 18 B-VG, zB VfSlg. 8792/1980, 8802/1980, 9609/1983, 9720/1983); oder - wie dies der EGMR in dem (u.a.) zu Art. 8 MRK ergangenen Urteil im Fall Silver, EuGRZ 1984, 150, ausgedrückt hat - das Gesetz muß so präzise formuliert sein, daß der Bürger sein Verhalten danach einrichten kann; er muß - gegebenenfalls aufgrund entsprechender Beratung - in der Lage sein, die Folgen eines bestimmten Verhaltens mit einem den Umständen entsprechenden Grad an Gewißheit zu erkennen. Daß damit grundsätzlich weder ausgeschlossen wird, der Behörde ein Ermessen einzuräumen, noch sogenannte unbestimmte Rechtsbegriffe zu verwenden, ist in der ständigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zu Art. 18 B-VG (zB VfSlg. 8792/1980; 9627/1983, 9665/1983) festgehalten und wird auch vom EGMR in der Rechtssprechung zu Art. 8 MRK (siehe zB den Fall Silver, aaO, S 150) zugestanden. Ein eingriffsnahes Gesetz (s. die vorstehende lit. c), wie etwa Bestimmungen über das Aufenthaltsverbot, muß deutlich die Eingriffsschranken, wie sie die MRK (hier Art. 8 Abs. 2) vorschreibt, erkennen lassen. Es muß also mit der soeben dargelegten Bestimmtheit zu erkennen geben, unter welchen Voraussetzungen das Aufenthaltsverbot ohne jede Rücksichtnahme auf familiäre Beziehungen des Fremden verhängt werden darf - was Art. 8 MRK keineswegs ausschließt - und unter welchen anderen Voraussetzungen bei Erlassung eines Aufenthaltsverbotes die aufgrund des jeweiligen Tatbestandes

zu erwartenden öffentlichen Interessen daran, daß der Fremde das Bundesgebiet verläßt, gegen die familiären (allenfalls auch privaten) Interessen am Verbleib des Fremden in Österreich gegeneinander abzuwägen sind (wobei das Gesetz die jeweiligen Grundsätze für diese Interessenabwägung festlegen und dabei auf eine angemessene Verhältnismäßigkeit Bedacht nehmen muß; vergl. Urteil des EGMR im Fall Silver, a.a.O. S 152 - § 97c)."

Der vorliegende Gesetzentwurf beinhaltet außer einer Neufassung des § 3 eine Eliminierung jener Bestimmungen, die der gegenwärtigen Rechtslage nicht mehr entsprechen.

Durch diesen Gesetzentwurf entstehen dem Bund keine zusätzlichen Kosten.

Besonderer Teil

Zu § 3 Abs. 1:

Da der VfGH im gegenständlichen Erkenntnis unter anderem ausführt, die Verwendung unbestimmter Gesetzesbegriffe und die Einräumung freien Ermessens an die Behörden grundsätzlich nicht auszuschließen, wird Abs. 1 des derzeit geltenden § 3 des Fremdenpolizeigesetzes unverändert in den neuen Entwurf übernommen, wobei allerdings in der Folge normiert wird, daß bei Ausübung des freien Ermessens insbesondere auf die Bestimmungen des Art. 8 MRK Bedacht zu nehmen sein wird.

Zu der Bestimmung des derzeit geltenden § 3 Abs. 1 wurde auch im Motivenbericht des Ausschusses für Verfassung und für Verwaltungsreform, 238 der Beilagen, VII. GP. unter anderem ausgeführt:

"Durch die Formulierung dieser Gesetzesstelle wird zum Ausdruck gebracht, daß ein Aufenthaltsverbot nur dann erlassen werden kann, wenn eine tatsächliche Gefährdung der öffentlichen Ruhe, Ordnung oder Sicherheit vorliegt oder andere öffentliche Interessen verletzt werden. Die bloße Tatsache, daß der Aufenthalt eines Fremden im Bundesgebiet unerwünscht ist, rechtfertigt die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes nicht."

- 7 -

Zu § 3 Abs. 2:

Auch im Abs. 2 folgt der vorliegende Entwurf im wesentlichen der Terminologie des derzeit geltenden Abs. 2, doch werden einige Tatbestände neu gefaßt und ein weiterer aufgenommen.

Die Anführung besonderer Gründe für die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes ist lediglich demonstrativ und enthält die in der Praxis wichtigsten Tatbestände, die für die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes in Betracht kommen.

- a) Nach der herrschenden Rechtsprechung des VwGH dürfen Angelegenheiten von minderer Bedeutung, wie etwa die einmalige geringfügige Übertretung einer der im derzeit geltenden § 3 Abs. 2 lit. a des Fremdenpolizeigesetzes angeführten Ordnungsvorschriften nicht ohne weiteres zum Anlaß der Verhängung eines Aufenthaltsverbotes genommen werden. Daher sieht dieser Entwurf für die allfällige Erlassung eines Aufenthaltsverbotes die rechtskräftigen Bestrafungen durch inländische Verwaltungsbehörden wegen gewichtiger oder wiederholter Übertretungen vor. So wird z.B. eine Übertretung nach § 5 der StVO (Lenken eines Fahrzeuges in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand) als gewichtig anzusehen sein; bei weniger gewichtigen (geringfügigen) Übertretungen ist daher deren Wiederholung zu berücksichtigen. Außerdem werden die in der Praxis nicht mehr Anwendung findenden Rechtsbegriffe des "Ausweis- und Wanderungswesens" weggelassen.
- b) Diese Bestimmung wird der Terminologie des StGB 1975, BGBl.Nr. 60/1974, einerseits angepaßt und andererseits dahin erweitert, daß ein Aufenthaltsverbot auch dann erlassen werden kann, wenn ein Fremder zwar zu Freiheitsstrafen von weniger als drei Monaten (oder zu Geldstrafen von weniger als 180 Tagessätzen), jedoch wegen auf der gleichen schädlichen Neigung beruhender strafbarer Handlungen wiederholt rechtskräftig verurteilt worden ist.

- c) Während nach der derzeit geltenden Fassung des § 3 Abs. 2 lit. c ein Aufenthaltsverbot erlassen werden kann, wenn ein Fremder abgaben-, zoll- oder devisenrechtlichen Vorschriften zuwidergehandelt hat, sieht dieser Entwurf für die mögliche Erlassung eines Aufenthaltsverbotes die rechtskräftige Bestrafung wegen Zuwiderhandlungen gegen solche Vorschriften vor.
- d) Diese Bestimmung wird - ausgenommen die Weglassung der Worte "durch Wort und Schrift" - unverändert übernommen.
- e) Es bedarf wohl keiner besonderen Erläuterung, daß gegen Fremde, die den Besitz oder den redlichen Erwerb der Mittel zu ihrem Unterhalt nicht nachzuweisen vermögen - also mittellos sind - mit einem Aufenthaltsverbot vorgegangen werden kann. Nach der Judikatur des VwGH ist der Bezug von öffentlichen Mitteln nicht als unredlicher Erwerb anzusehen.
- f) Zur Hintanhaltung der Gewohnheitsbettelei und der gewerbsmäßigen Unzucht - insbesondere der Geheimprostitution - durch Fremde wird diese Bestimmung unverändert übernommen.
- g) Während § 2 Abs. 2 des Fremdenpolizeigesetzes bestimmt, daß Fremde verpflichtet sind, der Behörde und ihren Organen in begründeten Fällen auf Verlangen verschiedentlich Auskunft zu erteilen, statuiert § 3 Abs. 2 lit. g) leg.cit., daß gegen Fremde, die gegenüber einer inländischen amtlichen Stelle zum Zwecke der Täuschung unrichtige Angaben über ihre Person oder ihre persönlichen Verhältnisse gemacht haben, ein Aufenthaltsverbot erlassen werden kann. Um allfällige Unklarheiten zu beseitigen und eine einheitliche Terminologie zu erzielen, sieht der vorliegende Gesetzentwurf in diesem Tatbestand nun den Begriff "einer österreichischen Behörde oder ihren Organen" vor. Durch diese Formulierung werden auch unrichtige Angaben bei den österreichischen Vertretungsbehörden erfaßt werden können.

h) Es wird seit Jahren im europäischen Raum die Beobachtung gemacht, daß häufig Fremde unerlaubt Grenzen überschreiten, um aus verschiedenen Gründen in den Staat ihrer Wahl zu gelangen. Zur Hintanhaltung dieser Reise- und Wanderungsbestrebungen haben sich mehrfach internationale Gremien mit dieser Problematik befaßt. Im Juni 1985 hat ein Komitee höherer Beamter im Rahmen des Europarates diese Angelegenheit beraten und in dem diesbezüglichen Protokoll unter anderem folgendes festgehalten:

"..... unter besonderer Bezugnahme auf die Grundsätze, wie sie in der ILO-Konvention Nr. 143 festgelegt sind, sollte keine Zeit verloren werden, eine Studie auszuarbeiten, die einen neuen internationalen Standard betreffend die illegale Wanderung einleitet und es jedem Staat ermöglicht, Personen zu verfolgen und zu bestrafen, die die illegalen Reisebewegungen von Wanderern (Wanderarbeitern) organisieren oder erleichtern, gleichgültig, ob diese Aktivität außerhalb des Staates geschieht, zu dessen Schaden sie erfolgt oder in diesem Staat zum Nachteil eines anderen Staates."

Bei einer weiteren Beratung dieses Komitees im Feber 1986 wurde Übereinstimmung erzielt, vorwiegend Maßnahmen gegen diejenigen Personen, welche die illegalen Reisebewegungen organisieren oder erleichtern, zu setzen.

Dieser Entwicklung und den Ergebnissen der Beratungen trägt die Aufnahme eines entsprechenden Tatbestandes in den Katalog des § 3 Abs. 2 Rechnung. Soin wird gegen Fremde, deren Aufenthalt im Bundesgebiet an und für sich legal ist, ein Aufenthaltsverbot erlassen werden können, wenn sie an der rechtswidrigen Ein- und Ausreise von Fremden mitwirken oder deren rechtswidrigen Aufenthalt im Bundesgebiet unterstützen.

Zu § 3 Abs. 3:

Wie aus dem im allgemeinen Teil der Erläuterungen auszugsweise zit. Erkenntnis des VfGH zu ersehen ist, wurde § 3 des Fremdenpolizeigesetzes deshalb als verfassungswidrig aufgehoben, da er im Widerspruch zu Art. 8 MRK und Art. 18 B-VG steht. Diesem Erkenntnis trägt insbesondere der Abs. 3 des Gesetzentwurfes Rechnung. Er übernimmt daher die Kriterien aus Art. 8 MRK, auf die Bedacht genommen werden muß, wenn die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes beabsichtigt ist.

Die Behörde wird im Ermittlungsverfahren im Rahmen des ihr eingeräumten freien Ermessens die persönlichen Verhältnisse des Fremden und insbesondere das Recht auf Achtung seines Privat- und Familienlebens zu beachten haben. Sie wird daher in jedem Einzelfall die privaten Interessen des Fremden gegen das öffentliche Interesse an der Erlassung eines Aufenthaltsverbotes abzuwägen haben. Ein Eingriff in das Recht des Fremden auf Achtung seines Privat- und Familienlebens wird nur dann zulässig sein, wenn dieser Eingriff zum Schutze bestimmter Rechtsgüter, die im Art. 8 Abs. 2 MRK angeführt sind, notwendig ist. Die in Abs. 3 lit. a bis f dieses Gesetzentwurfes angeführten Eingriffsgründe entsprechen jenen, die im Art. 8 Abs. 2 MRK enthalten sind.

Zu § 7:

Gemäß Art. IX Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 11. Juli 1974 über die Anpassung von Bundesgesetzen an das Strafgesetzbuch (Strafrechtsanpassungsgesetz), BGBl.Nr. 422, das am 1. Jänner 1975 in Kraft getreten ist, wurden die im Strafgesetz und in sonstigen Bundesgesetzen enthaltenen Bestimmungen über Landesverweisung und Abschaffung aufgehoben. § 7 des geltenden Fremdenpolizeigesetzes findet seit diesem Zeitpunkt keine Anwendung mehr. Der im Gesetzentwurf vorgesehene Wegfall dieser Bestimmung hat daher nur formalen Charakter.

- 11 -

Zu §§ 9, 12 und 13:

Für die formale Eliminierung der auf die Landesverweisung und Abschaffung bezughabenden Passagen in den §§ 9, 12 und 13 treffen die Ausführungen zu § 7 ebenso zu.

Zu § 14 Abs. 2:

Diese Bestimmung wird der Terminologie des Strafgesetzbuches 1975, BGBl.Nr. 60/1974, angepaßt.

Zu § 14 Abs. 3:

Die Eliminierung dieser Bestimmung hat nur formalen Charakter, da das darin zitierte Paßgesetz 1951, BGBl.Nr. 57/1951, mit Ablauf des 31. Dezember 1970 seine Gültigkeit verloren hat.

Zu § 16:

Ebenso hat die Eliminierung dieser Bestimmung nur formalen Charakter, da das darin zitierte Österreichische Strafgesetz 1945, ASlG.Nr. 2, mit Ablauf des 31. Dezember 1974 seine Wirksamkeit verloren hat.